

# **Parteischiedsgerichtsordnung der Partei Die Violetten – für spirituelle Politik**

## **§ 1 Aufgabe**

Die Schiedsgerichte der Partei "Die Violetten – für spirituelle Politik" sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie haben die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung des Bundesverbandes und die Satzungen der einzelnen Landesverbände übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

## **§ 2 Aufbau**

Als Schiedsgerichte bestehen Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht.

Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren sind in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht als I. Instanz und auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht als II. Instanz einzurichten.

## **§ 3 Zusammensetzung der Schiedsgerichte**

Die Landesschiedsgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Die Landesversammlung wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für das Schiedsgerichtsverfahren haben die Beteiligten je einen Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts haben.

Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen und je einem von jedem Beteiligten zu benennenden Beisitzer. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer werden durch die Bundesversammlung gewählt. Die Beteiligten benennen ihre Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichts haben. Für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind von der Bundesversammlung jeweils Stellvertreter zu wählen.

## **§ 4 Amtszeit und Mitglieder des Schiedsgerichts**

Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und Stellvertreter in den Schiedsgerichten werden auf die Dauer von höchstens 4 Jahren gewählt. Die von den Landes- und Bundesversammlungen zu wählenden Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Gebietsverbandes sein, nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 5 Parteimitgliedschaft**

Alle Schiedsrichter, Beistände, Protokollführer und Beteiligte müssen Mitglieder der Partei sein.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit der Schiedsgerichte**

Beim Landesschiedsgericht ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende sowie einer der benannten Beisitzer anwesend sind. Beschlussfähigkeit des Bundesschiedsgerichts ist gegeben, wenn der Vorsitzende, mindestens ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Beteiligten benannten Beisitzer anwesend sind.

Wird von einem der Beteiligten ein Beisitzer nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so wird das Verfahren ohne diesen durchgeführt. Benennen im Verfahren beim Bundesschiedsgericht beide Parteien ihre Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung bestandskräftig.

## **§ 7 Ersatzwahlen**

Fallen bei einem Landesschiedsgericht der Vorsitzende und der Stellvertreter weg, wird, sofern kein weiterer gewählter Vertreter vorhanden ist, ein Ersatzmann durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes gewählt. Dieser wird nur bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung gewählt. Die nächste ordentliche Landesversammlung hat für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts die Ersatzwahl durchzuführen.

Fallen beim Bundesschiedsgericht der Vorsitzende oder ein ständiger Beisitzer weg, treten jeweils die gewählten Stellvertreter an ihre Stelle. Bei einem Wegfall auch der Stellvertreter, hat der Bundesvorstand einen Ersatzmann zu wählen. Diese Wahl gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung. Die nächste Bundesversammlung hat für die restliche Amtszeit des Bundesschiedsgerichts eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## **§ 8 Zuständigkeit**

Die Schiedsgerichte sind bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Gliederungen der Partei untereinander und zwischen Gliederungen oder Organen und Mitgliedern der Partei zuständig.

Gegen ein Mitglied der Partei kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, wenn dieses Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Partei verstößt, deren Interesse schädigt oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht. Auch strafbare Handlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partei stehen, rechtfertigen die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

## **§ 9 Antragsbefugnis**

Antragsbefugt sind neben dem Bundesvorstand die Kreis-, Bezirks- und Landesvorstände, denen der Betroffene angehört.

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. In einem derartigen Verfahren ist Antragsgegner der Landesvorstand oder der Bundesvorstand.

Das Recht zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens verjährt in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des berechtigten Antragstellers. Bei Schiedsgerichtsverfahren gegen Mitglieder wegen strafbarer Handlungen beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft eines Urteils des ordentlichen Gerichts.

## **§ 10 Vorverhandlung**

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags beim Landesschiedsgericht. Der Antrag soll beim Landesschiedsgericht 6-facher Ausfertigung eingereicht werden. Der Sachverhalt ist umfassend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben. Das Gericht ist an Beweisanträge nicht gebunden. Es ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahren gegen ein Mitglied als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid abweisen. Dieser Vorbescheid ist zu begründen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag von einer der beteiligten Parteien rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht erlassen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Verfahrensbeteiligten über diesen Rechtsbehelf zu belehren.

Ergeht kein Vorbescheid, so fordert der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Beteiligten unverzüglich auf, innerhalb von 2 Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. Längstens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dieser hat innerhalb einer 3-Monatsfrist stattzufinden. Erfüllt der Vorsitzende diese Verpflichtung nicht, kann jeder Verfahrensbeteiligte beantragen, dass Termin durch den Stellvertreter festgesetzt wird.

Eine Abschrift des Antrages an das Schiedsgericht ist dem Betroffenen mit der Aufforderung zur Benennung eines Beisitzers sowie den Beisitzern nach ihrer Benennung zuzustellen. Die Beteiligten haben Gelegenheit bis spätestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin Schriftsätze einzureichen. Je eine Abschrift ist vom Vorsitzenden der Gegenseite sowie den Beisitzern zu übersenden.

Vorbringen nach dem genannten Zeitraum kann das Schiedsgericht als verspätet zurückweisen. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO.

Diese Verfahrensvorschriften gelten auch für das Bundesschiedsgericht.

### **§11 Mündliche Verhandlung**

Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Zeugen werden nach ihrer Anhörung vom Vorsitzenden entlassen; sie haben dann die Verhandlung zu verlassen. Die Anwesenheit von nicht am Verfahren beteiligten Personen kann durch einstimmigen Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Alle Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Ein eingeschriebener Brief gilt spätestens 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten.

Die Beteiligten und die von diesen bestimmten Beisitzer sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch im Falle des Ausbleibens, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, eine Entscheidung ergehen kann. Ist ein nicht im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schiedsgericht wohnhafter Zeuge zu hören, so kann dieser vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden durch das Schiedsgericht das für den Wohnsitz des Zeugen zuständig ist, angehört werden. Das Protokoll dieser Zeugenvernehmung ist vom Vorsitzenden, den Beisitzern und den übrigen Verfahrensbeteiligten vor der mündlichen Verhandlung zu übersenden.

### **§12 Besorgnis der Befangenheit**

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend den §§ 41 bis 49 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Bei der Beschlussfassung über das Ablehnungsgesuch wirkt der Abgelehnte nicht mit.

Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters ist an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts zu richten. Der Ablehnungsantrag ist nur statthaft, wenn er längstens 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich gestellt wird. Diese Frist gilt nicht, wenn der Ablehnungsgrund später entstanden ist.

### **§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu welchen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Die Schiedsgerichte gestalten das Verfahren nach eigenem Ermessen. Ziel soll es sein, möglichst in einem Termin zur Entscheidung zu gelangen. Eine gütliche Beilegung des Verfahrens soll vom Schiedsgericht in jedem Stadium angestrebt werden.

Die Verfahrensbeteiligten können sich auch übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Beteiligten haben das Recht, sich auf eigene Kosten in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Anwalt, der Parteimitglied ist oder beim Landesschiedsgericht durch ein Landes- oder Bundesvorstandsmitglied, beim Bundesschiedsgericht durch ein Bundesvorstandsmitglied ihrer Wahl vertreten zu lassen. Auch bei Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts das persönliche Erscheinen des Beteiligten anordnen.

Über jede Verhandlung eines Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muss den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Es hat Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen aller Beteiligten sowie die gefundene Entscheidung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Protokollführer, beim Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Entscheidungen**

Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung ergehen durch Urteil, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Schiedsgerichts.

Stellt das Schiedsgericht in einem Verfahren gegen ein Mitglied keine Schuld fest, so ist das Mitglied freizusprechen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass ein Verschulden des Betroffenen gering ist und die Folgen seiner Tat unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Einstellung ist erforderlich.

Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung der Partei gemäß Satzung und Schiedsgerichtsordnung trifft das Schiedsgericht entsprechend der Schwere des Verstoßes abgestufte Entscheidungen. Es kann auf die Erteilung einer Rüge die Enthebung von Parteiämtern, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung vom Ämtern auf die Dauer von höchstens 2 Jahren und auf Ausschluss aus der Partei erkennen.

Bei Maßnahmen von Vorständen gegen Mitglieder bestätigt das Schiedsgericht diese oder hebt die Ordnungsmaßnahmen auf. Für die Formulierung von Entscheidungen sind die Bestimmungen der ZPO analog anwendbar.

### **§ 15 Form der Entscheidungen**

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien innerhalb von längstens 3 Wochen zuzustellen.

Alle Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Auf Antrag kann ein Schiedsgericht anordnen, dass der Tenor einer Entscheidung in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Die Form der Bekanntmachung wird vom Schiedsgericht in dem Beschluss festgelegt.

### **§ 16 Rechtsmittel**

Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten mit der Beschwerde, Urteile der Landesschiedsgerichte mit der Berufung angefochten werden.

Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind unanfechtbar.

## **§17 Rechtsmittel, Frist und Form**

Berufung und Beschwerde sind innerhalb von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Das Landesschiedsgericht hat das Rechtsmittel mit den Akten unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Die Rechtsmittelfristen sind eingehalten, wenn die Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist von 2 Wochen beim zuständigen Schiedsgericht oder bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle eingegangen sind.

## **§ 18 Entscheidungen des Bundesschiedsgericht**

Stellt das Bundesschiedsgericht fest, dass einem Verfahrensbeteiligten ohne dessen Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden ist, so kann das Bundesschiedsgericht die Angelegenheit durch Beschluss an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Eine gleiche Entscheidung ist möglich, wenn keine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts erfolgt ist.

Im übrigen erkennt das Bundesschiedsgericht auf Zurückweisung der Berufung oder Beschwerde oder Aufhebung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts und Abweisung des Antrages oder Abänderung der Entscheidung der I. Instanz.

## **§ 19 Sitz**

Die Landesschiedsgerichte haben ihren Sitz am Sitz des Landesverbandes. Des Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz der Gesamtpartei. Verhandlungen des Schiedsgerichts sollen am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichts durchgeführt werden.

## **§ 20 Gebühren, Kosten und Auslagen**

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten, Übernachtungen, Porto, Spesen usw. gehen zu Lasten des Verbandes, bei dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Zeugenkosten gehen jeweils zu Lasten des Beteiligten, der den Zeugen benannt hat. Das Gericht kann deshalb die Ladung eines Zeugen davon abhängig machen, dass ein angemessener Vorschuss für den Zeugen einbezahlt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet. Der Anspruch des Zeugen auf Reisekosten richtet sich gegen den Verband, in welchem das Schiedsgericht gebildet ist.

Durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten verursachte zusätzliche Kosten kann das Gericht diesem auferlegen.

## **§ 21 Wirksamkeit**

Sollten Teile der Schiedsgerichtsordnung gegen die Satzung der Partei oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind ergänzend die Bestimmungen der ZPO anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die übrigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung bleiben jedoch wirksam.

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 17. November 2001 in Dortmund beschlossen.